Verordnung über das Naturdenkmal „Orchideenwiese am Bahndamm“

vom 10.06.2013

Aufgrund des § 6 und des § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

§ 1
Erklärung zum Naturdenkmal

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird zum Naturdenkmal erklärt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Orchideenwiese am Bahndamm“ und wird in das durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von rund 1,0 ha und liegt 1 km westlich der Ortschaft Ahlbeck in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ innerhalb des Usedomer Hügel- und Boddenlandes.

(2) Das Naturdenkmal umfasst folgende Flurstücke in der Flur der Gemarkung:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Heringsdorf	Ahlbeck	3	4 anteilig, 5 anteilig, 9/2 anteilig, 10 anteilig

(3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:7000, die in Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, mit einer roten Fläche, die von einer schwarzen Linie begrenzt wird, dargestellt.

(4) Die räumliche Grenze des Naturdenkmals sowie die durch das Naturdenkmal berührten Flurstücke sind einer Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte, die in Anlage

2 zu dieser Verordnung im Maßstab 1:1500 veröffentlicht ist, zu entnehmen. Der Bereich des Naturdenkmals wird als rote Fläche hervorgehoben. Die Flurstücksgrenzen sind durch eine gelbe Linie gekennzeichnet. Die in Satz 1 genannte Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Hausanschrift: Demminer Straße 71-74, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind beim

Ostseebad Heringsdorf
- der Bürgermeister -
Kurparkstraße 4
17419 Heringsdorf, OT Ahlbeck

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

(1) Zentrale Schutzzwecke des Naturdenkmals sind:

1. Schutz und Erhalt einer durch extensive Grünlandnutzung hervorgegangenen artenreichen Feuchtwiese auf leicht quelligem, kalkreichem Niedermoor wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und landschaftstypischen Schönheit.

2. Schutz und Erhalt gefährdeter Pflanzengesellschaften extensiv genutzter Niedermoore, die durch eine Vielzahl lokal und regional seltener Pflanzenarten gekennzeichnet sind.

(2) Weitere, spezielle Schutzziele sind insbesondere:

1. Schutz und Erhalt der Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes (*Dactylorhiza majalis*), des Duftmariengrases (*Hierochloe odorata*), des Zittergrases (*Briza media*), der Hirsesegge, Wiesensegge und Schwarzschopfsegge (*Carex panicea*, *C. nigra* und *C. appropinquata*), des Schmalblättrigen Wollgrases (*Eriophorum angustifolium*) und der Kümmelsilge (*Selinum carvifolia*).

2. Sicherung der hohen Artenvielfalt durch eine extensive Grünlandnutzung ohne Düngung.

3. Verhinderung einer anhaltenden Torfdegradation im Niedermoorbereich des Naturdenkmals durch Verbot weiterer Entwässerungsmaßnahmen und Erhalt eines möglichst ganzjährig sehr hohen Wasserstandes.

§ 4
Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

1. die Bodengestalt zu verändern, den Boden umzubrechen, Veränderungen des Bodenreliefs durch Aufschüttungen, Planieren, Walzen oder Schleppen vorzunehmen, den Boden zu versiegeln, Bodenbestandteile zu entnehmen oder einzubringen sowie Wege anzulegen,
2. Aufbesserungsarbeiten an der Grasnarbe durch Nachsaat vorzunehmen,
3. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
4. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig zu beeinträchtigen,
5. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile einzubringen, Gehölze anzupflanzen oder Aufforstungen vorzunehmen,
6. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen und anzusiedeln,
7. auf dem Gebiet des Naturdenkmals zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmen, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
8. Hunde frei laufen zu lassen,
9. im geschützten Gebiet zu reiten,
10. im Gebiet mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken,
11. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen,
12. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren anzuwenden oder organische oder anorganische Düngemittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung, einschließlich von Müll und Abfällen jeder Art, aufzubringen, einzubringen, zu lagern oder abzulagern oder das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen,
13. Wildäsungsflächen, Kunstbauten, Wildfütterungsanlagen, künstliche Suhlen, Kirrungen, Salzlecken, Köder- und Futterplätze anzulegen, zu betreiben oder zu unterhalten,
14. Fütterungsmittel auszubringen oder chemische Lockmittel einzusetzen,
15. jagdliche Einrichtungen ohne Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten, die Zustimmung der Naturschutzbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Ersuchens des Jagdausübungsberechtigten durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird,
16. jagdliche Einrichtungen unsachgemäß und unangemessen zu errichten, wie insbesondere diese an Bäume anzunageln, sie nicht aus Naturmaterial zu

erstellen oder sie nicht auf das für den Jagdbetrieb notwendige Maß (Größe und Form) zu beschränken.

§ 5
Zulässige Handlungen und anzeigepflichtige Vorhaben

Unberührt von den Verboten:

1. nach § 4 Satz 2 bleibt das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege mit den unter § 4 Satz 2 Nr. 1, 5 und 6 genannten Einschränkungen,
2. nach § 4 Satz 2 Nr. 11 bleibt das Aufstellen und Anbringen von behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen,
3. nach § 4 Satz 2 Nr. 3, 5, 6 und 10 bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung mit den unter § 4 Satz 2 Nr. 13 bis 16 genannten Einschränkungen,
4. nach § 4 Satz 2 Nr. 5, 6, 10 bleibt die ordnungsgemäße, standortsangepasste, extensive Grünlandnutzung auf dem Gebiet des Naturdenkmals mit den unter § 4 Satz 2 Nr. 1, 2 und 12 genannten Einschränkungen,
5. nach § Satz 2 Nr. 5 bleibt die Entfernung von Gehölzen im Sinne des Biotop- und Artenschutzes,
6. nach § 4 Satz 2 Nr. 10 bleibt das Befahren der jeweiligen Grundstücke des Naturdenkmals durch die Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
7. nach § 4 Satz 2 Nr. 10 bleibt das Befahren des Naturdenkmals durch Beauftragte der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
8. nach § 4 Satz 2 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Naturdenkmals, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
9. nach § 4 Satz 2 bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit sowie Untersuchungen mit wissenschaftlichem Hintergrund, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörden angeordnet oder zugelassen worden sind.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. § 67 Absatz 3 des BNatSchG gilt entsprechend.

(2) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nr. 1 bis 16 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 43 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Anklam, den 10.06.2013

Die Landrätin

Dr. Barbara Syrbe

LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD

Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal
"Orchideenwiese am Bahndamm" vom 10.06.2013
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Übersichtskarte gemäß § 2 Abs. 3
Maßstab: 1:7000
Datenquelle (Topographie): Digitale Topographische Karte (DTK50)
© GeoBasis-DE/M-V <2013>

Naturdenkmal

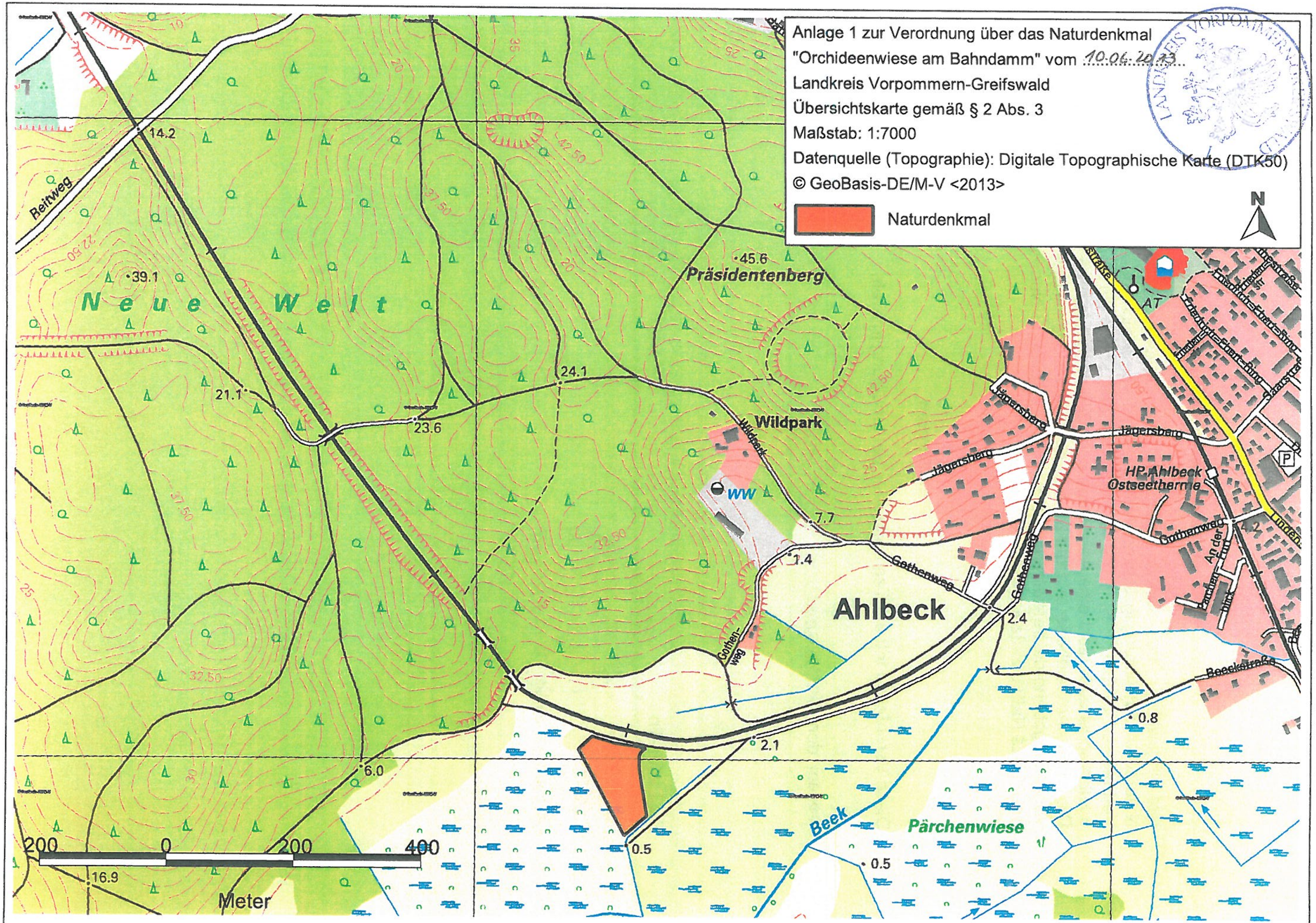

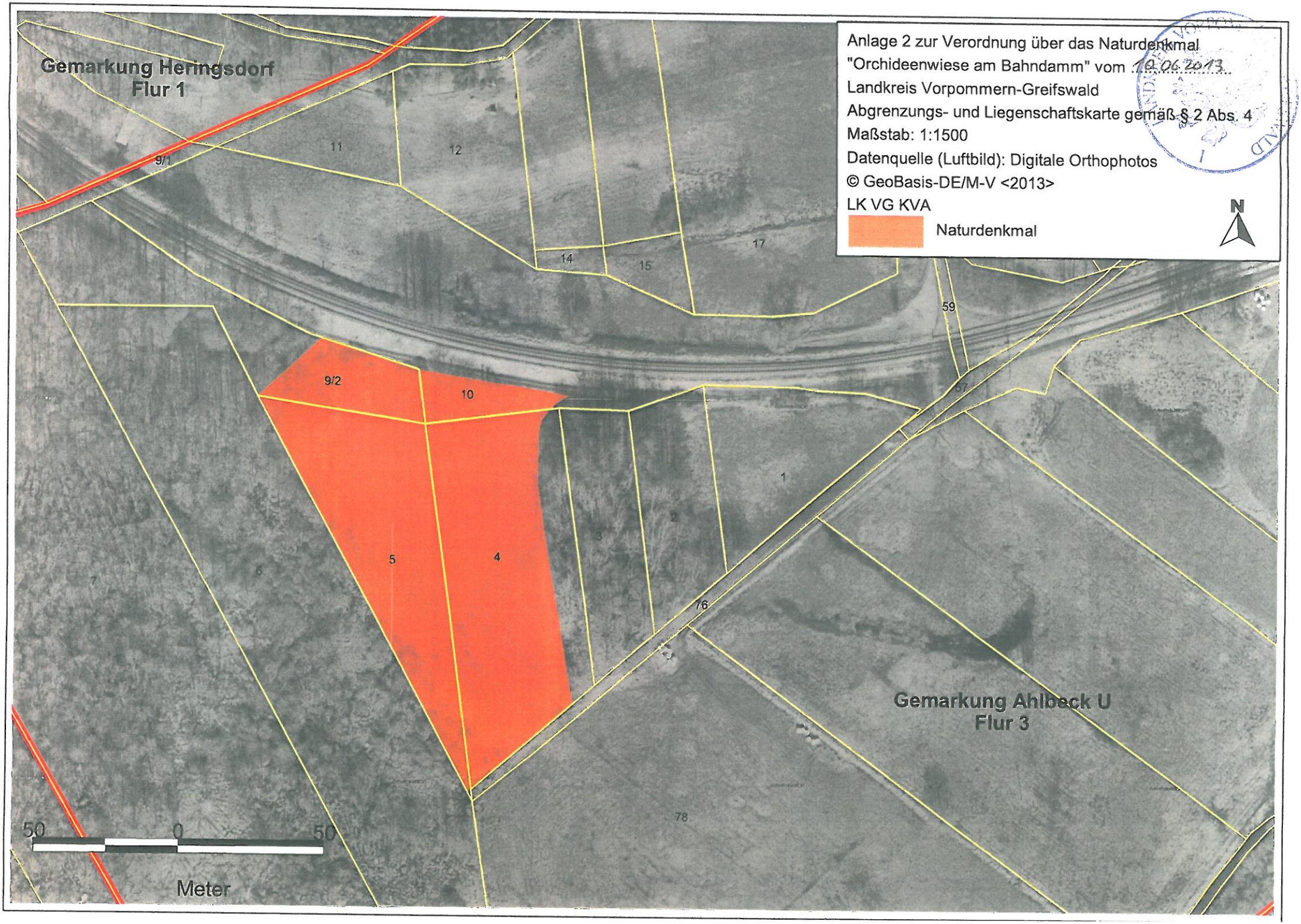
Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal
"Orchideenwiese am Bahndamm" vom 10.06.2013
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte gemäß § 2 Abs. 4
Maßstab: 1:1500
Datenquelle (Luftbild): Digitale Orthophotos
© GeoBasis-DE/M-V <2013>
LK VG KVA
Naturdenkmal
N
Gemarkung Heringsdorf
Flur 1
Gemarkung Ahlbeck U
Flur 3
9/1
11
12
14
15
17
59
9/2
10
5
4
3
2
1
7
6
76
78
50
0
50
Meter

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Anklam, den 10.06.2013

Die Landrätin

Dr. Barbara Syrbe